



Informationen zum Urlaubsanspruch der Auszubildenden

1. Wie viel Urlaubsanspruch hat der Auszubildende jährlich ?

Sofern nicht günstigere tarifvertragliche Regelungen bestehen, ergibt sich der Mindesturlaubsanspruch

- < für Jugendliche aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- < für Erwachsene nach dem Bundesurlaubsgesetz

Jugendliche (unter 18 Jahre) aus §19 JArbSchG:				Erwachsene aus §3BUrlG
Alter	noch nicht 16 Jahre	noch nicht 17 Jahre	noch nicht 18 Jahre	18 Jahre und älter: 24 Werkzeuge (20 Arbeitstage)
Urlaub	30 Werkzeuge	27 Werkzeuge	25 Werkzeuge	

Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres (1. Januar 0:00 Uhr)

! Als Werkzeuge gelten die Tage von Montag bis einschließlich Samstag.

! Als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

Beispiel: Wer am 1.1.2006 18 Jahre alt geworden ist, gilt urlaubsrechtlich noch als Jugendlich, erhält 2006 also 25 Werkzeuge Urlaub.

2. Teilurlaubsanspruch

Besteht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr weniger als 12 Monate, hat der Azubi nur Anspruch auf Teilurlaub. Für jeden vollen Ausbildungsmonat sind 1/12 des Jahresurlaub zu gewähren.

Beispiel:

Ausbildungsbeginn: 1.8.2006 (= 5 volle Ausbildungsmonate im Jahr 2006)

Jahresurlaubsanspruch: 30 Arbeitstage (Tarifvertrag IG Metall)

Urlaubsanspruch 2006: 13 Arbeitstage ($30:12 \times 5 = 12,5$ Ergebnis wird gerundet)

Ausnahme:

Bei AUSBILDUNGSBEGINN **vor** dem **2.7.** oder AUSBILDUNGSENDE **nach** dem **30.6.** hat der Azubi stets mindestens den vollen Urlaubsanspruch nach § 19 JArbSchG bzw. §§ 3 und 5 BurlG.

Weitere Informationen:

- < Wann entsteht der Urlaubsanspruch
- < Was passiert, wenn der Azubi im Urlaub erkrankt
- < Ansprüche des Azubi bei Nichtgewährung des Urlaubs
- < Erläuterungen zum Teilurlaubsanspruch

erteilen die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Schwerin

**Ansprechpartner: Erich Holm Telefon 0385- 74 17 173 bzw.
Sibylle Wolter Telefon 0385- 74 17 172**